

## **Zusätzliche Betreuungsleistungen § 45b SGB XI**

*(1) Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können neben den in diesem Kapitel vorgesehenen Leistungen der ambulanten und teilstationären Pflege zusätzliche Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen und erhalten zu deren Finanzierung einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460 Euro je Kalenderjahr. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen*

- 1. der Tages- oder Nachtpflege,*
- 2. der Kurzzeitpflege,*
- 3. der zugelassenen Pflegedienste, sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt, oder*
- 4. der nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote, die nach § 45c gefördert oder förderungsfähig sind.*

*(2) Die Pflegebedürftigen erhalten die zusätzlichen finanziellen Mittel auf Antrag von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig von der Beihilfefestsetzungsstelle gegen Vorlage entsprechender Belege über entstandene Eigenbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Betreuungsleistungen. Wird der Betrag von 460 Euro in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden. Pflegebedürftige, die erst im Laufe eines Kalenderjahres die Leistungsvoraussetzungen nach § 45a erfüllen, erhalten den Betrag von 460 Euro anteilig.*

*(3) Die zuständige Pflegekasse oder das zuständige private Versicherungsunternehmen stellt den Pflegebedürftigen auf Verlangen eine Liste der in ihrem Einzugsbereich vorhandenen qualitätsgesicherten Betreuungsangebote zur Verfügung, deren Leistungen mit dem Betreuungsbetrag nach Satz 1 finanziert werden können. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote zu bestimmen.*

### 1. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung zusätzlicher Betreuungsleistungen ist nicht nur, dass ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung im Sinne des § 45a SGB XI vorliegt, sondern auch die Anerkennung als Pflegebedürftiger im Sinne des SGB XI. Unerheblich ist dabei die Pflegestufe. Somit können Versicherte, die die Voraussetzungen der Pflegestufe I nicht oder noch nicht erfüllen, die zusätzlichen Betreuungsleistungen auch nicht beanspruchen.

Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Bestandteil der häuslichen Pflege, d. h. sie ergänzen die Leistungen der ambulanten und teilstationären Pflege des Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung. Dies kann der eigene Haushalt, der Haushalt der Pflegeperson

oder ein Haushalt sein, in dem der Pflegebedürftige aufgenommen wurde. Das gilt gleichermaßen, wenn der Pflegebedürftige in einer Altenwohnung oder in einem Altenheim wohnt (siehe Ziffer 1 Abs. 1 zu § 36 SGB XI). Dem gegenüber kommen zusätzliche Betreuungsleistungen für Leistungsbezieher der vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI) von vornherein nicht in Betracht.

## 2. Leistungsinhalt

Zusätzliche Betreuungsleistungen ergänzen die allen Pflegebedürftigen grundsätzlich zustehenden Regelleistungen, wie beispielsweise die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI), das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder die Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI). Hierauf bleibt der Anspruch unberührt. Bei den zusätzlichen Betreuungsleistungen handelt es sich um einen Zuschuss, der zweckgebunden nur für die gesetzlich normierten Sachleistungsangebote, die nachfolgend genannt werden, in Betracht kommt. Hierbei handelt es sich um Angebote, die auf die Entlastung der/des pflegenden Angehörigen/Lebenspartners bzw. Pflegepersonen ausgerichtet sind. Damit wird in einem ersten Schritt dem erheblichen Versorgungs- und Betreuungsaufwand, den pflegende Angehörige/Lebenspartner bzw. Pflegepersonen gerade bei gerontopsychiatrisch veränderten Menschen, geistig behinderten oder psychisch kranken Menschen leisten und in hohem Maße die Pflegeperson physisch und psychisch beansprucht, Rechnung getragen. Darüber hinaus sollen die zusätzlichen Betreuungsleistungen dazu beitragen, die Infrastruktur und damit das notwendige Angebot für die Anspruchsberechtigten sowie deren pflegenden Angehörigen/Lebenspartner bzw. Pflegepersonen zu verbessern.

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen dienen der Erstattung von Aufwendungen, die dem Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme folgender Leistungen entstehen:

- Tages- und Nachtpflege oder Kurzzeitpflege

Der Zuschuss für zusätzliche Betreuungsleistungen kann die Regelleistung der Tages- und Nachtpflege (§ 41 SGB XI) sowie der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) insoweit ergänzen, als damit diese Leistungen für einen längeren Zeitraum oder in höherer Frequenz beansprucht werden können. Gefordert wird nicht, dass die Tages- und Nachtpflegeeinrichtung bzw. die Kurzzeitpflegeeinrichtung ein spezielles auf den anspruchsberechtigten Personenkreis ausgerichtetes Leistungsangebot bereit stellt. Die Entlastung der/des pflegenden Angehörigen/Lebenspartners bzw. Pflegepersonen sowie infrastrukturfördernde Effekte stehen im Mittelpunkt. Maßgeblich für die Leistungsgewährung ist allein die finanzielle Eigenbelastung des Pflegebedürftigen aufgrund der Inanspruchnahme der Tages- oder Nachtpflege bzw. der Kurzzeitpflege. Der Erstattungsleistung steht nicht entgegen, dass Pflegebedürftige bei ausgeschöpften Leistungen der Kurzzeitpflege das Pflegegeld nach § 37 SGB XI aufgrund der selbst sichergestellten Pflege erhalten. Eine Anrechnung des Pflegegeldes auf die zusätzlichen Betreuungsleistungen ist deshalb ausgeschlossen. Im Einzelfall

könnte es sich anbieten, vorrangig den Zuschuss für zusätzliche Betreuungsleistungen einzusetzen. Hierauf sollte insbesondere in der Beratung nach § 7 SGB XI hingewiesen werden.

Zu den erstattungsfähigen Eigenbelastungen bei Inanspruchnahme der Tages- und Nachtpflege bzw. der Kurzzeitpflege zählen auch die vom Pflegebedürftigen zu tragenden Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Die Fahr- und Transportkosten die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege entstehen, zählen auch zu den erstattungsfähigen Eigenleistungen. Auch hierzu gilt die zuvor beschriebene Zielsetzung.

### **Beispiel 1**

#### Tages-/Nachtpflege und zusätzliche Betreuungsleistung

Der Pflegebedürftige (Pflegestufe II) besucht an insgesamt 22 Tagen im Monat eine Tagespflegeeinrichtung. Diese berechnet einen täglichen Pflegesatz in Höhe von 45,66 EUR.

#### **Berechnung des Entgelts:**

45,66 EUR x 22 Tage = 1.004,52 EUR

#### **Ermittlung des Leistungsanspruchs:**

Die Pflegekasse kann nach § 41 SGB XI 921,00 EUR zur Verfügung stellen. Auf Antrag des Pflegebedürftigen erstattet die Pflegekasse die Differenz in Höhe von 83,52 EUR (1.004,52 EUR – 921,00 EUR) als zusätzliche Betreuungsleistung. Es besteht im laufenden Kalenderjahr noch ein Restanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 376,48 EUR.

### **Beispiel 2**

#### Tages-/Nachtpflege, Pflegegeld und zusätzliche Betreuungsleistung

Der Pflegebedürftige (Pflegestufe I) besucht an insgesamt 7 Tagen im Monat eine Tagespflegeeinrichtung. Diese berechnet für diesen Zeitraum einen Pflegesatz in Höhe von insgesamt 230,40 EUR sowie für die Verpflegung 57,00 EUR.

### **Ermittlung des Leistungsanspruchs:**

Die Pflegekasse übernimmt nach § 41 SGB XI den Pflegesatz in Höhe von 230,40 EUR (= 60 v. H. von 384,00 EUR). Ein anteiliges Pflegegeld kann die Pflegekasse in Höhe von 82,00 EUR (= 40 v. H. von 205,00 EUR) zahlen.

Auf Antrag des Pflegebedürftigen werden die Kosten für die Verpflegung in der Tagespflegeeinrichtung in Höhe von 57,00 EUR als zusätzliche Betreuungsleistung erstattet. Es besteht im laufenden Kalenderjahr noch ein Restanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 403,00 EUR.

### **Beispiel 3**

Pflegesachleistung, Tages-/Nachtpflege und zusätzliche Betreuungsleistung

Der Pflegebedürftige (Pflegestufe II) nimmt Pflegesachleistungen im Wert von 545,48 EUR in Anspruch. Daneben besucht er an insgesamt 10 Tagen im Monat eine Tagespflegeeinrichtung. Diese berechnet einen täglichen Pflegesatz in Höhe von 45,66 EUR sowie für die Verpflegung und Investitionskosten 15,23 EUR.

### **Berechnung des Entgelts:**

Pflegesatz 45,66 EUR x 10 Tage = 456,60 EUR

Verpflegung und Investitionskosten 15,23 EUR x 10 Tage = 152,30 EUR

### **Ermittlung des Leistungsanspruchs:**

Für die Tagespflegeeinrichtung kann die Pflegekasse – neben der o. a. Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI – im Rahmen des § 41 SGB XI noch einen Betrag in Höhe von 375,52 EUR (921,00 EUR – 545,48 EUR) zur Verfügung stellen.

Auf Antrag des Pflegebedürftigen werden diesem die entstandenen Kosten in der Tagespflegeeinrichtung für den Pflegesatz in Höhe von 81,08 EUR (456,60 EUR – 375,52 EUR) sowie für die Verpflegung und Investitionskosten in Höhe von 152,30 EUR als zusätzliche Betreuungsleistung erstattet. Es besteht im laufenden Kalenderjahr noch ein Restanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 226,62 EUR.

#### **Beispiel 4**

##### Zusätzliche Betreuungsleistung

Der Pflegebedürftige (Pflegestufe II) besucht im Monat Juni an insgesamt 5 Tagen eine Tagespflegeeinrichtung. Diese berechnet einen täglichen Pflegesatz in Höhe von 45,66 EUR sowie für die Verpflegung 8,23 EUR.

##### **Berechnung des Entgelts:**

Pflegesatz 45,66 EUR x 5 Tage = 228,30 EUR

Verpflegung 8,23 EUR x 5 Tage = 41,15 EUR

##### **Ermittlung des Leistungsanspruchs:**

Auf Antrag des Pflegebedürftigen werden diesem die entstandenen Kosten in der Tagespflegeeinrichtung in Höhe von 269,45 EUR (228,30 EUR + 41,15 EUR) als zusätzliche Betreuungsleistung erstattet. Es besteht im laufenden Kalenderjahr noch ein Restanspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 190,55 EUR.

Die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI), das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) oder die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) kann ohne Kürzung des Erstattungsbetrages für die zusätzliche Betreuungsleistung von der Pflegekasse zur Verfügung gestellt werden.

- Zugelassene Pflegedienste mit besonderen Angeboten der allgemeinen Anleitung und Betreuung

Dieses Angebot erstreckt sich auf spezielle Hilfen der allgemeinen Anleitung und Beaufsichtigung mit den zentralen Inhalten der sozialen Betreuung bzw. tagesstrukturierender Maßnahmen. Ausgeschlossen sind von vornherein Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung. Damit ist klargestellt, dass die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI ungeachtet des Leistungsumfanges der Pflegekasse nicht zu den erstattungsfähigen Eigenbelastungen gehören. Der zugelassene Pflegedienst erstellt über das Angebot an spezielle Hilfen der allgemeinen Anleitung und Beaufsichtigung ein Konzept, auf dessen Grundlage die Pflegekassen auf Landesebene über die Anerkennung als erstattungsfähige Betreuungsleistung entscheiden. Aus dem Konzept müssen insbesondere die Abgrenzung zu dem Regelangebot nach § 36 SGB XI, die Leistungen sowie die Qualität erkennbar werden.

- **Niedrigschwellige Betreuungsangebote**

Zu den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten zählen insbesondere Leistungen von/der

- Betreuungsgruppen für Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (z. B. Alzheimergruppen),
- Helferinnenkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger/Lebenspartner bzw. Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf,
- Tagesbetreuung in Kleingruppen (Tagesmuttermodell) oder Einzelbetreuung,
- Familienentlastenden Dienste.

Voraussetzung für die Leistungserbringung ist, dass es sich um geförderte bzw. förderungsfähige Angebote nach § 45c SGB XI handelt. Hierzu wird das Nähere in den Empfehlungen über die Voraussetzungen, Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung der Förderung sowie zu dem Verfahren zur Vergabe der Fördermittel für die niedrigschwelligen Betreuungsangebote und die Modellprojekte geregelt (siehe § 45c Abs. 6 SGB XI). Um welche niedrigschwelligen Betreuungsangebote es sich im Einzelnen handelt, bestimmt das jeweilige Land auf der Grundlage einer Rechtsverordnung. Die anerkannten Betreuungsangebote werden vom Land bzw. einer vom Land bestimmten Stelle den Landesverbänden der Pflegekassen mitgeteilt.

Die Pflegekasse hat dem Pflegebedürftigen auf Wunsch eine Liste über die in seinem Einzugsbereich vorhandenen qualitätsgesicherten Betreuungsleistungen auszuhändigen. Dies ermöglicht dem Pflegebedürftigen und seinen Pflegepersonen eine Übersicht darüber zu erhalten, welche konkreten Leistungsangebote mit dem zusätzlichen Betreuungsbetrag in Anspruch genommen werden können.

### 3. Leistungsumfang und Zahlung

Die Pflegekasse erstattet dem Pflegebedürftigen die ihm entstandenen Aufwendungen für zusätzliche Betreuungsleistungen ab 01.04.2002 bis zu 460,00 EUR im Kalenderjahr. Dieser Betrag wird auf Nachweis gewährt und ergänzt die ambulanten Leistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistung) sowie die teil- bzw. stationären Leistungen (Tages-/Nachtpflege, Kurzzeitpflege). Dies gilt auch für Pflegebedürftige, die Leistungen nach § 43a SGB XI erhalten und diese zusätzlichen Betreuungsangebote während der Betreuung an den Wochenenden oder in den Ferienzeiten in der Familie in Anspruch nehmen. Für Beihilfeberechtigte gilt § 28 Abs. 2 SGB XI entsprechend (siehe Ziffer 2 zu § 28 SGB XI).

Die zusätzlichen Betreuungsleistungen sind zu beantragen. Antragsberechtigt ist der versicherte Pflegebedürftige oder ein von dieser Person Bevollmächtigter bzw. dessen Betreuer oder gesetzlicher Vertreter. Der Antrag kann sich auf die Feststellung zum anspruchsberechtigten Personenkreis oder auf eine konkrete Betreuungsleistung beziehen.

Wird ein Nachweis über die erbrachten Aufwendungen für Betreuungsleistungen eingereicht, ist dies als Antrag zu werten.

Erfüllt der Pflegebedürftige die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistungsgewährung erst im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Leistungsbetrag anteilig zur Verfügung zu stellen. D. h. der Betrag in Höhe von 460,00 EUR ist anteilig für die Monate, für die ein Anspruch besteht, zu gewähren. Wird erst im Laufe eines Kalendermonats der Anspruch auf die Leistung erfüllt, ist dieser als voller Monat zu berücksichtigen.

### **Beispiel**

Pflegebedürftiger der Pflegestufe II erfüllt ab 15.05.2003 die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45a SGB XI.

Im laufenden Kalenderjahr kann der Pflegebedürftige in Höhe von 306,67 EUR (460,00 EUR : 12 x 8) die zusätzliche Betreuungsleistung in Anspruch nehmen.

Abweichend von der o. a. Regelung erfolgt im Jahre 2002 keine anteilige Kürzung des Leistungsumfanges von 460,00 EUR, dabei ist unerheblich zu welchem Zeitpunkt im Jahre 2002 die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

### 4. Übertragung des Leistungsanspruchs auf das Folgejahr

Die in einem Kalenderjahr von dem Pflegebedürftigen nicht in Anspruch genommenen Leistungen werden auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Ein Antrag des Pflegebedürftigen ist hierzu nicht erforderlich. Wird der auf das folgende Kalenderjahr übertragene Leistungsanspruch nicht ausgeschöpft, verfällt dieser Anspruch. Somit ist der Übertrag nur in das Folgejahr möglich; Überträge in das übernächste Kalenderjahr scheiden aus.